



Bekanntgabe der Beschlüsse und Ergebnisse des

Gemeinderats

vom 23. Oktober 2025

Öffentlich

- 170 -

Gesellschafterentscheidungen in Verwaltungszuständigkeit
(DS 268/2025)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gesellschafterentscheidungen gemäß § 12 Ziffer 15 der Hauptsatzung nur für wesentliche Beteiligungen in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Gesellschafterentscheidungen für unwesentliche Beteiligungen werden in Zuständigkeit der Verwaltung (Oberbürgermeister) getroffen. Der Katalog der unwesentlichen Beteiligungen bedarf der Beschlussfassung im Gemeinderat.
Der Gemeinderat qualifiziert als unwesentliche Beteiligung die Stadtwerke Weinsberg GmbH, die Regiowert Wohnungsprivatisierungs GmbH, die WTZ Heilbronn GmbH, die SH Gebäudeservice GmbH und die Stromnetz Heilbronn Verwaltungs GmbH.
2. Bei den wesentlichen Beteiligungen werden nur Weisungsbeschlüsse für Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung im Gemeinderat gefasst. Angelegenheiten von unwesentlicher Bedeutung liegen in Verwaltungszuständigkeit des Oberbürgermeisters. Um wesentliche Angelegenheiten handelt es sich insbesondere bei:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags
 - Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
 - Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftern
 - Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie Auflösung der Gesellschaft
 - Entlastung des Aufsichtsrats
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - Übernahme neuer und Aufgabe vorhandener Aufgaben, Geschäftszweigen und/oder Tätigkeitsbereichen von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands

- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz (AktG)
- Errichtung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
- Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
- Verfügung über Geschäftsanteile
- Entsendung beziehungsweise Vorschlag von Vertretern in die Aufsichtsräte oder die entsprechenden Aufsichtsorgane eines Beteiligungsunternehmens.